

Satzung des „Moot Court Association Bremen (MCAB) e.V.“ vom 21. März 2020 zuletzt geändert am 21. Mai 2020

§ 1 Name und Sitz des Vereins	1
§ 2 Zweck.....	1
§ 3 Ausschließlichkeit	2
§ 4 Geschäftsjahr	2
§ 5 Mitgliedschaft.....	2
§ 6 Verlust der Mitgliedschaft.....	3
§ 7 Austritt.....	3
§ 8 Ausschluss	3
§ 9 Ernennung von Ehrenmitgliedern.....	3
§ 10 Mitgliedsbeitrag.....	4
§ 11 Organe des Vereins	4
§ 12 Mitgliederversammlung	4
§ 13 Vorstand	4
§ 14 Gesamtvorstand	5
§ 15 Ehrenvorsitzender.....	5
§ 16 Kassenprüfung.....	5
§ 17 Auflösung	5

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein firmiert unter dem Namen „Moot Court Association Bremen e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Bremen und wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen eingetragen.
- (3) Der abgekürzte Name des Vereins lautet „MCAB e.V.“.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck des Vereins sind die Förderung von Wissenschaft und Forschung i.S.d. § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO, die Förderung der Berufsbildung und der Studentenhilfe i.S.d. § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens i.S.d. § 52 Abs. 2 Nr. 13 AO.
- (3) Zur Erfüllung seines Zwecks unterstützt oder organisiert der Verein simulierte Gerichts- oder Schiedsgerichtsverhandlungen (Moot Courts) und simulierte Vertragsverhandlungen an der Universität Bremen sowie die Teilnahme von Teams der Universität Bremen an entsprechenden Wettbewerben zwischen verschiedenen Hochschulen (Moot Court-Wettbewerb) insbesondere mit Universitäten aus verschiedenen Ländern. Der Verein nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Die Finanzierung von geeigneten Personen, die Moot Courts oder Moot Court-Wettbewerbe an der Universität Bremen durchführen,
2. die Finanzierung von geeigneten Personen, die Teams von Studierenden der Universität Bremen bei der Teilnahme an Moot Court-Wettbewerben anleiten (Coaches),
3. die Durchführung oder finanzielle Unterstützung von Veranstaltungen zur Vorbereitung von Teilnehmern an Moot Court-Wettbewerben,
4. die Durchführung oder finanzielle Unterstützung von Übungsrunden von Moot Court-Wettbewerben,
5. die Durchführung oder finanzielle Unterstützung von Moot Court-Wettbewerben,
6. die Durchführung von Veranstaltung zur Vernetzung von ehemaligen und aktuellen Teilnehmern an Moot Court-Wettbewerben,
7. die Finanzierung notwendiger Reisekosten von Coaches und Teilnehmern bei Moot Court-Wettbewerben und Übungsrunden,
8. die Finanzierung von Reisekosten für Studierende und Mitarbeiter der Universität Bremen sowie Coaches, die als Richter bzw. Schiedsrichter an Moot Court-Wettbewerben oder Übungsrunden teilnehmen sowie
9. die Anschaffung von Literatur sowie Zugang zu Datenbanken, die Teilnehmer und Coaches für Moot Court-Wettbewerbe benötigen.

§ 3 Ausschließlichkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Rückerstattungen für von Vereinsmitgliedern vereinszweckgemäß getätigten Ausgaben sind unbeschadet der vorstehenden Regelungen vollumfänglich zulässig.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr läuft vom Tag der Gründung bis zum 31.12.2020.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Über die Aufnahme von Mitgliedern beschließt der Vorstand auf Basis eines schriftlichen Aufnahmeantrags.
- (2) Jedem Mitglied wird eine Mitgliedsnummer zugewiesen.
- (3) Mitglieder werden in folgenden Kategorien geführt:
 1. Aktive Mitglieder, die innerhalb der letzten 24 Monate durch Teilnahme an Tätigkeiten des Vereins zur Erfüllung des Vereinszweck beigetragen haben,
 2. Studentische Mitglieder, die innerhalb der letzten 24 Monate eine Immatrikulationsbescheinigung zum Nachweis ihres Status als Student der Universität Bremen, einer Universität des YUFE-Verbands oder ihre Einschreibung im Kooperationsstudiengang „Hanse Law School“ nachgewiesen haben,

3. Ehrenmitglieder, die nach § 9 ernannt wurden sowie
4. Fördermitglieder, die keine der Voraussetzungen nach Nr. 1 bis 3 erfüllen.
- (4) Mitglieder, die neben der Voraussetzung des Abs. 3 Nr. 3 auch eine weitere Voraussetzung der Nr. 1 oder 2 erfüllen, werden ausschließlich als Ehrenmitglieder geführt. Mitglieder, die neben der Voraussetzung nach Abs. 3 Nr. 2 auch die Voraussetzung der Nr. 1 erfüllen, werden ausschließlich als studentische Mitglieder geführt.
- (5) Der Vorstand führt eine Liste der Vereinsmitglieder. Die Liste enthält die Mitgliedsnummer, den Namen, die Adresse sowie die E-Mail-Adresse des Mitglieds.
- (6) Mitglieder sind verpflichtet, sämtliche Handlungen zu unterlassen, die dazu geeignet sind, das Ansehen des Vereins zu schädigen oder die Erfüllung des Vereinszwecks zu vereiteln. Sie sind ferner verpflichtet, den Vorstand unverzüglich über Änderungen der in der Liste der Vereinsmitglieder enthaltenen Information zu informieren.
- (7) Jedes Mitglied hat das Recht an Mitgliedsversammlungen sowie an mitgliederöffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und vom Vorstand Auskunft in geeigneter Form über die Tätigkeiten des Vereins und Verwendung der Finanzmittel zu verlangen.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch den Tod oder durch die Auflösung der juristischen Person,
2. durch den Austritt aus dem Verein oder
3. durch Ausschluss aus dem Verein.

§ 7 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig. Er muss dem Vorstand gegenüber spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden.

§ 8 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt oder in anderer Weise die Verwirklichung des Vereinszwecks gefährdet. Ein wichtiger Grund, der zum Ausschluss berechtigt, liegt auch dann vor, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt wird und das Mitglied mit der Zahlung mindestens 24 Monate in Verzug ist.
- (2) Gegen den mit Gründen versehenen Beschluss ist innerhalb von vier Wochen die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die im Falle einer Berufung endgültig entscheidet.

§ 9 Ernennung von Ehrenmitgliedern

- (1) Mitglieder, die sich in besonderer Weise um die Erfüllung der Zwecke des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands mit Zweidrittelmehrheit durch den Gesamtvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Personen, die keine Mitglieder des Vereins sind und deren Mitgliedschaft im besonderen Interesse des Vereins liegt oder die sich in besonderer Weise um die

Verwirklichung der Zwecke des Vereins verdient gemacht haben, können auf einstimmigen Vorschlag des Vorstands mit Zustimmung des Gesamtvorstands ohne Gegenstimmen die Ehrenmitgliedschaft durch den Vorsitzenden angetragen werden. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch unbedingte schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden angenommen und beginnt mit Zugang der Erklärung beim Vorsitzenden.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung jeweils für ein Geschäftsjahr festgesetzt.
- (2) Für die verschiedenen Kategorien von Mitgliedern nach § 5 Abs. 3 Nr. 1-3 werden jeweils gesonderte Mitgliedsbeiträge festgelegt.
- (3) Ehrenmitglieder sind nicht zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet.
- (4) Mitglieder, können freiwillig einen höheren Beitrag entrichten.
- (5) Mitglieder, egal ob juristische oder natürliche Personen, die bei der Eintrittserklärung einen Mitgliedsbeitrag, der dem damaligen Beitrag für Fördermitglieder entsprach oder diesen überstieg, festgesetzt haben, sind an spätere, höhere Mitgliedsbeiträge nicht gebunden.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand und
3. der Gesamtvorstand.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand und darüber hinaus auf Antrag von mindestens 25 % der Vereinsmitglieder oder der Mitglieder des Gesamtvorstands mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einberufen.
- (2) Zur Beschlussfassung genügt die Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (3) Über alle von der Mitgliederversammlung getroffenen Beschlüsse ist ein von den anwesenden Vorstandsmitgliedern unterzeichnetes Protokoll anzufertigen. Wurde das Protokoll von einer Person verfasst, die nicht Mitglied des Vorstandes ist, unterzeichnet diese ebenfalls das Protokoll. Auf Antrag ist jedem Vereinsmitglied Einsicht in die Protokolle zu gewähren.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins i.S.d. § 26 BGB besteht aus drei Mitgliedern: Dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter sowie dem Schatzmeister. Diese werden für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt und können uneingeschränkt wiedergewählt werden. Der alte Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

- (2) Jedes der Vorstandsmitglieder ist zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins allein berechtigt.
- (3) Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der er rechenschaftspflichtig ist.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes können auch im Umlaufverfahren sowie im Rahmen von Telefon- und Videokonferenzen getroffen werden.

§ 14 Gesamtvorstand

- (1) Vor der Wahl des Vorstands beschließt die Mitgliederversammlung, ob ein Gesamtvorstand zur Unterstützung des Vorstands bestellt wird, dem die Mitglieder des Vorstands mit Stimmrecht angehören.
- (2) Im Beschluss über die Einsetzung des Gesamtvorstands ist festzuhalten, wie viele Mitglieder dem Gesamtvorstand angehören sollen und ob sie mit oder ohne Funktion dem Gesamtvorstand angehören. Bei Bestellung eines Gesamtvorstands soll als Mitglied mit Funktion ein Schriftführer bestellt werden.
- (3) Wurde kein Gesamtvorstand bestellt, erfüllt der Vorstand die satzungsgemäßen Aufgaben des Gesamtvorstands.
- (4) Beschlüsse des Gesamtvorstandes können auch im Umlaufverfahren sowie im Rahmen von Telefon- und Videokonferenzen getroffen werden.

§ 15 Ehrenvorsitzender

- (1) Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit auf einstimmigen Vorschlag des Vorstands einen ehemaligen Vorsitzenden des Vereins, der sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat, als Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit wählen.
- (2) Ein Ehrenvorsitzender wird zugleich in den Stand des Ehrenmitglieds erhoben.
- (3) Ehrenvorsitzende gehören dem Gesamtvorstand mit Stimmrecht an und sind berechtigt, mit beratender Stimme an Sitzungen des Vorstands teilzunehmen.

§ 16 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich mindestens einen Kassenprüfer, dessen Aufgaben es sind, nach Abschluss des Geschäftsjahres die ordnungsgemäße Führung der Kassen zu überprüfen und die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. Er berichtet der Mitgliederversammlung und schlägt die Entlastung oder Verweigerung der Entlastung des Vorstandes vor.
- (2) Kassenprüfer können uneingeschränkt wiedergewählt werden und dürfen nicht Mitglied des Gesamtvorstandes sein.

§ 17 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit unter Beachtung eines Quorums von 25 % aller Vereinsmitglieder.
- (2) Sind zu dieser Mitgliederversammlung nicht mindestens 25 % der Vereinsmitglieder erschienen, ist eine zweite Mitgliederversammlung gesondert zu diesem Zweck

einzuberufen, bei der kein Quorum für eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gilt.

- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Verein zur Förderung des Handelsrechts an der Universität Bremen e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.